

Leitlinien für das Fundraising

Fassung laut Vorstandsbeschluss vom 17.6.2016

PRÄAMBEL

Das Netzwerk Weitblick ist ein politisch, konfessionell und ideologisch unabhängiges Angebot für Journalisten und Medienschaffende. Für den Netzwerk Weitblick e.V. ist die politische, inhaltliche und finanzielle Unabhängigkeit von unverzichtbarem Wert.

Gleichzeitig sind der Dialog und – soweit es unsere Ziele fördert – die Zusammenarbeit mit Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft als wichtigen Akteuren für die Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft erforderlich. Um seine Vorhaben umsetzen zu können, benötigt das gemeinnützige Netzwerk Weitblick zudem finanzielle Mittel von Dritten.

Um gleichwohl die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit des Vereins Netzwerk Weitblick zu gewährleisten, haben wir Leitlinien und Kriterien für das Fundraising entwickelt. Diese enthalten die Voraussetzungen anhand derer das Netzwerk Spenden, Förderungen, Sponsoring oder zinslose Darlehen entgegen nimmt. Beim Fundraising stellt das Netzwerk an die jeweiligen Geldgeber hohe Anforderungen an Transparenz und Integrität.

Dies Statut verpflichtet das Netzwerk, seine Organe und beim Fundraising tätige Mitglieder, nicht aber seine einzelnen Mitglieder bei ihren beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten.

A) Grundsätzliches

1. Journalisten sind in ihrer Berichterstattung frei und unabhängig. Gefällige Berichterstattung zugunsten des Netzwerkes, von Mitgliedern und Fördermitgliedern einerseits sowie zugunsten von Förderern, Spendern und Sponsoren andererseits können nicht erwartet werden.
2. Mitgliedschaften, Fördermitgliedschaften sowie (öffentliche) Förderungen, Spenden und Sponsoring zugunsten des Netzwerkes bedeuten keinen Schutz vor kritischer Berichterstattung.
3. Für das Fundraising etabliert das Netzwerk Weitblick einen Prozess, um seine Unabhängigkeit sicher zu stellen und seine Reputation zu schützen (siehe unten).
4. Kriterien: Als mögliche Geldgeber sind – außer bei jährlichen Beträgen von bis zu 1000 Euro – nur Unternehmen / Organisationen zulässig, die nach Ansicht des Netzwerkes in ihrer Branche / in ihrem Tätigkeitsfeld zu den Branchenführern / Vorreitern / Leistungsträgern in Richtung Nachhaltigkeit gehören und möglichst durch ihre Produkte, Dienstleistungen oder ihr politisches Engagement einen wesentlichen Beitrag zur Lösung eines drängenden Menschheitsproblems leisten.

Strikt auszuschließen sind Unternehmen / Organisationen, denen Korruption, Betrug, schwere Umweltzerstörung, schwere Verstöße gegen die internationalen Menschen- und Arbeitsrechte oder ähnliche unakzeptable Tatbestände nachgewiesen sind. Das Kerngeschäft sollte nicht in mit den Zielen von Netzwerk Weitblick unvereinbaren Bereichen liegen.

B) Grundsätze zu Fundraising-Prozessen

1. Als Grundlage hat der Vorstand dieses Fundraising-Statut beschlossen. Es enthält Vorgaben für den Vorstand / die Geschäftsführung sowie Grundsätze für Geldgeber samt thematischer Kriterien (siehe oben Punkt 4). Diese Leitlinien werden regelmäßig vom Vorstand des Netzwerk Weitblick e.V. auf seine Aktualität hin überprüft und ggf. neuen Erfordernissen angepasst.
2. Vorstände / die Geschäftsführung haben vor der Ansprache von Geldgebern bzw. vor der Annahme von Finanzmitteln zu recherchieren, ob die jeweiligen Geldgeber den Grundsätzen und Kriterien des Netzwerks entsprechen. Generell findet eine Einzelfallprüfung statt, sobald es durch ein Unternehmen, eine Organisation oder einen Interessenverband zu einem Mittelzufluss von mehr als 500 € p. a. für das Vereinsbudget und mehr als 1000 € p. a. für Projekte gekommen ist oder kommen soll. Über die Annahme von Spenden / Sponsorengeldern entscheidet der für das Fundraising zuständige Vorstand auf Basis dieses Statuts. In Zweifelsfällen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Für die Einschätzungen zur Integrität eines Partners können mehrere Quellen herangezogen werden (Nachhaltigkeitsindizes, Online-Recherchen, Informationen von Researchakteuren, Erfahrungen aus der (journalistischen) Arbeit von Netzwerk-Mitgliedern und Dialogveranstaltungen). Der Vorstand behält sich vor, Spenden / Sponsorengelder von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen zurückzuweisen, deren Strategien und (geschäftlichen) Aktivitäten den Zielen des Vereins entgegenstehen oder zuwiderlaufen oder deren (Firmen-)Ziele nach Ansicht des Netzwerks Weitblick aus ethischen Gründen nicht gutzuheißen sind. Im Zweifel werden die Mitglieder befragt.
4. Wenn Netzwerk-Mitglieder das Fundraising unterstützen, tun sie das in Absprache mit dem Vorstand, der sie über diese Leitlinien und Prozesse informiert.
5. Für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Organisationen in finanzieller Hinsicht sind im Vorfeld die damit angestrebten Ziele präzise zu formulieren. Es wird in Vereinbarungen mit größeren Sponsoren / Spendern Bezug auf diese Leitlinien genommen, auch mit dem Hinweis, dass sich das Netzwerk Weitblick im Falle eines Verstoßes gegen diese Leitlinien und Kriterien von Geldgebern distanzieren kann (sofern dadurch nicht die Existenz des Vereins in Gefahr gerät).

6. Vorstand / Geschäftsführung und ggf. Projektleitung überprüfen während der Realisierung von Projekten / Projektberichten, dass keine inhaltliche Einflussnahme durch Geldgeber stattfindet.
7. Der Vorstand sorgt durch sein Verhalten und ggf. durch Verträge dafür, dass eine Kooperation mit einem Geldgeber beendet bzw. eine weitere Kooperation mit ihm ausgeschlossen wird, sobald festgestellt wird, dass dieser versucht, seine finanzielle Unterstützung zu nutzen, um die Strategie, Politik und/oder Aktivitäten des Netzwerks zu seinen Gunsten zu beeinflussen.
8. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit dem Finanzausschuss in spektakulären Einzelfällen – etwa nach einem drastischen Verstoß eines Geldgebers gegen diese Leitlinien, die Kriterien des Netzwerks Weitblick oder dessen gemeinnützige Zwecke – beschließen, die Mittel aus dem Vereinsvermögen heraus zunehmen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich ist. In solchen Fällen kann der Vorstand beschließen, von diesem Geldgeber künftig keine Mittel mehr anzunehmen.

C) Grundsätze für die Ebenen des Fundraisings im Einzelnen

An die Forderung nach Unabhängigkeit und Transparenz sind jeweils spezifische Anforderungen zu richten, je nachdem, ob es sich handelt um

1. Spenden

- 1.1. Spenden sind willkommen, sofern es keine ernstzunehmenden Hinweise auf Einflussnahme oder den Versuch dazu gibt. Dies ist insbesondere bei Unternehmungen / Organisationen zu prüfen, die nach Ansicht des Netzwerks in problematischen Feldern tätig sind.
- 1.2. Spender können grundsätzlich keine anderen Gegenleistungen als eine Spendenquittung und die Erfüllung des Vereinszweckes erwarten. Spenden dürfen nicht an Bedingungen oder Gefälligkeiten gebunden sein. Spendern und Förderorganisationen kann bei einer zweckgebundenen Geldzuwendung ein Nachweis der Mittelverwendung gegeben werden.
- 1.3. Spender können ihre Spendentätigkeit in ihrer Kommunikation (Publikationen / Website) kundtun, nicht aber ihre Produkte oder Dienstleistungen damit bewerben. Der Vorstand informiert die Spender über diesen Grundsatz.

2. Sponsoring

- 2.1. Sponsoring, worunter die Förderung durch ein Unternehmen / eine Organisation mit der Erwartung auf eine die eigenen Ziele unterstützende Gegenleistung zu verstehen ist, ist willkommen.

- 2.2. Bei einem Sponsoring für den Verein ist vertraglich die Widmung für die Vereinszwecke festzuhalten, wobei über die Verwendung der Vorstand entscheidet. Bei Projekten können grundsätzlich nur Sponsorengelder akzeptiert werden, wenn sie pro Geldgeber nicht mehr als ein Drittel des jeweiligen Projektvolumens ausmachen.
- 2.3. Sponsoren erhalten neben den vertraglich vereinbarten Leistungen keine sonstigen Leistungen. Vertragliche Gegenleistung bei einem Sponsoring für den Verein als Ganzem wäre die Nennung im Unterstützerbereich samt Logo ohne Link. Vertragliche Gegenleistungen können bei Projekten (ab Sicherstellung der Vollfinanzierung des jeweiligen Projekts) sein: die Nennung im Unterstützer-Bereich bei der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit (z.B. „Dieses Projekt wurde realisiert mit freundlicher Unterstützung von...“); das Logo auf den projektbezogenen Publikationen aus gemeinnützigkeitssteuerrechtlichen Gründen ohne Link); die Nennung als Unterstützer der eventuellen projektbezogenen Abschlussveranstaltung; die Überlassung eines Projektberichts als „Belegexemplar“ (die Nutzungsrechte bleiben beim Netzwerk Weitblick e.V.).
- 2.4. Mit Sponsoring ist - angesichts der journalistischen Unabhängigkeit des Netzwerks und seiner Projekte / Aktivitäten - kein Recht auf die inhaltliche Einflussnahme von Aktivitäten noch auf einen Nachweis der Mittelverwendung verbunden. Sponsoring darf nicht an andere als die vereinbarten Bedingungen oder Gefälligkeiten gebunden sein. Insbesondere können Sponsoren für eine finanzielle Unterstützung keine Gegenleistungen in Form positiver oder unkritischer Berichterstattung erwarten.
- 2.5. Es ist auszuschließen, dass Unternehmen oder Organisationen durch Sponsoring Einfluss auf die Politik und die Tätigkeit von Netzwerk Weitblick nehmen oder dass durch seine Kommunikation der Eindruck erweckt wird, dies könne der Fall sein. Dies ist ausdrücklich für jedes Sponsoring zu vereinbaren.
- 2.6. Sponsoren können ihr Sponsoring in ihrer Kommunikation (Publikationen / Website) kundtun, nicht aber ihre Produkte oder Dienstleistungen damit bewerben. Dieser Passus ist Teil der abzuschließenden Verträge.

3. Förderungen

- 3.1. Finanzielle und finanzwerte Förderungen von öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen (v.a. Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen) sind willkommen.
- 3.2. Der Vorstand muss auch im Falle öffentlicher und Stiftungsförderung dafür Sorge tragen, dass die Unabhängigkeit und die Vereinsziele des Netzwerks nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3. Ein Finanzausschuss einer öffentlichen Einrichtung kann maximal die Hälfte eines Projekts tragen. Zuschüsse mehrerer öffentlicher Einrichtungen können bis zu 75 Prozent eines Projekts finanzieren.

4. Darlehen / Kredite

- 4.1. Unternehmen / Organisationen können für Projekte / Aktivitäten des Netzwerks Weitblick gewonnen werden, um an Netzwerk Weitblick ein zinsloses Darlehen für die Dauer eines Projekts / einer Aktivitäten zu geben.
- 4.2. Solche Unternehmen / Organisation sind an den Kriterien von Punkt A-5 zu messen.
- 4.3. Der Vorstand kann auch zinslose Darlehen von Privatpersonen und/oder Mitgliedern des Netzwerks Weitblick annehmen. Sie sind dabei darauf hinzuweisen, dass dies auf „eigene Gefahr“ passiert, will heißen: Für den Fall, dass eine Tilgung durch Spenden- oder Sponsoring-Einnahmen nicht möglich und der Verein nicht zahlungsfähig ist, ist es nicht ausgeschlossen, dass die Gelder nicht zurück gezahlt werden können. In diesem Fall können womöglich keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

D) Grundsätze zur Kommunikation

Die öffentliche Kommunikation über das Fundraising ist für das Netzwerk Weitblick von großer Bedeutung.

1. Die gemeinsamen Ziele, auf die sich die Kooperation bezieht, werden grundsätzlich auf Basis dieses Statuts bindend vereinbart. Nur in diesem Zusammenhang darf die Kooperation zitiert werden, sowohl vom Geldgeber als auch von Netzwerk Weitblick.
2. Zu Beginn einer Kooperation wird vereinbart, wie beide Seiten die Kooperation öffentlich darstellen dürfen. Aus Sicht von Netzwerk Weitblick sind hier insbesondere die Regelungen für die Nutzung des Namens zentral. Dabei kann es sich als sinnvoll erweisen, dass ein Unternehmen / eine Organisation sich nicht auf Netzwerk Weitblick beziehen darf, sondern nur auf eines seiner Projekte / Aktivitäten. Die Unternehmen / Organisationen dürfen sich in diesem Fall nur als deren Unterstützer darstellen. In jedem Fall können sie jedoch darauf hinweisen, dass das Projekt / die Aktivität vom Netzwerk Weitblick realisiert / unterstützt wird.
3. Die Ergebnisse des Kooperationsprojektes werden gegenüber den Unterstützern von Netzwerk Weitblick oder eines konkreten Projekts und gegenüber der für ein Unternehmen relevanten Öffentlichkeit klar und transparent kommuniziert.